

Teichordnung

§1 Gültigkeit

1. Grundsätzlich gilt die Gewässer- und Befischungsordnung des „Angelverein Stadland e.V.“
2. Abweichungen sind in dieser Teichordnung geregelt.

§2 Befahren und Betreten

1. Das Hecktor bei der Ein- und Ausfahrt ist in jedem Fall geschlossen zu halten.
2. Das Gelände darf befahren werden. Die Fahrzeuge sind an geeigneter Stelle abzustellen. Der landwirtschaftliche Verkehr darf in keinem Fall behindert werden.
3. Der Verein haftet für keine Schäden an jeglichen Fahrzeugen.
4. Der große Teich darf maximal bis zur Absperrung befahren werden.
5. Das Ufer des kleinen Teiches darf nur an der Wegseite betreten werden. Für die übrigen Seiten gilt Betretungsverbot.
6. Die Fläche südlich des großen Teichs darf nicht betreten und/oder befahren werden. (Der Uferbereich darf betreten werden)

§3 Baden, Eislaufen und Befahren des Teiches

1. Das Baden ist generell verboten.
2. Das Befahren der Gewässer ist in jedem Fall verboten. (Ruderboot, Futterboote, ferngesteuerte Boote, etc.)
3. Das Eislaufen und/oder Betreten der Eisfläche ist verboten.
4. Ausnahmen werden vom Vorstand bestimmt.

§4 Fischbesatz

1. Der Fischbesatz wird vom Vorstand gesteuert.
2. Besatz durch andere Personen, auch Vereinsmitglieder, ist gesetzlich verboten.

§5 Befischung

1. Jegliches Anfüttern, auch mit Futterkorb, ist strengstens untersagt.
2. Es darf maximal mit zwei Ruten geangelt werden.
3. Der kleine Teich darf ausschließlich von der Wegseite beangelt werden.
4. Der große Teich darf grundsätzlich unbeschränkt beangelt werden. Nur das Angeln von der Landzunge und der Beobachtungsplattform am Gerätecontainer ist ausgeschlossen.
5. Das Freischneiden einer Angelstelle ist auf ein Minimum zu beschränken.

§6 Verhalten auf dem Gelände

1. Es ist Rücksicht auf andere Angler und Nachbarn zu nehmen.
2. Übermäßige Geräusentwicklung oder andere Störungen sind zu vermeiden.

§7 Ergänzende Schonmaße

1. Es gelten folgende Entnahmeverbote:
 - a. Zander: ab 70 cm
 - b. Karpfen: ab 70 cm
2. Aale ab 80 cm müssen in das anliegende Abser Sieltief umgesetzt werden.

§8 Erstellung und Änderungen der Teichordnung

1. Die Teichordnung wird vom Vorstand bestimmt.
2. Änderungen werden vom Vorstand beschlossen.